

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz) (GBl. S. 514) außer Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Kultur
Bentzien

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Pflege und den Schutz
der Denkmale.**

Vom 28. September 1961

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§1
(1) Denkmale im Sinne der Verordnung und ihre Umgebung genießen den staatlichen Schutz, auch wenn sie noch nicht nach dem § 8 der Verordnung erfaßt sind.

(2) Bei Zweifeln über die Denkmaleigenschaft eines Objektes haben der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte bzw. das zuständige örtliche staatliche Organ eine wissenschaftlich begründete Feststellung einzuholen.

Zu § 4 der Verordnung:

§2
Soll ein Denkmal nicht oder nur eingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs. Diese soll im allgemeinen nur erteilt werden, wenn die Wachsamkeit zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder andere besondere Gründe dies erfordern.

Zu § 5 der Verordnung:

§3
(1) Die Planträger sind verpflichtet, bereits im Stadium der Vorplanung einer Baumaßnahme bei dem zuständigen örtlichen staatlichen Organ im Zusammenhang mit der Standortberatung festzustellen, ob Belange des Denkmalschutzes berührt werden.

(2) Für die Planung von Instandsetzungen oder Veränderungen an einem Baudenkmal (auch Putzausbesserung, Farbgebung, Fenstererneuerung) gelten die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes). Darüber hinaus sind die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten eines Denkmals verpflichtet, die Genehmigung des zuständigen örtlichen staatlichen Organs einzuholen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§4
Die Erfassung aller Denkmale im Kreis erfolgt in einer Denkmalkartei, die als Arbeitskartei auch dem zuständigen Bauamt zur Verfügung steht.

Zu § 8 Abs. 6 der Verordnung:

§5
(1) Die ehrenamtlichen Helfer führen die Bezeichnung „Vertrauensmann für Denkmalpflege“.

(2) Der Vertrauensmann für Denkmalpflege ist vom zuständigen örtlichen staatlichen Organ heranzuziehen, um die Bevölkerung zur Mitarbeit beim Schutz und bei der Pflege der örtlichen Denkmale zu gewinnen. Er wirkt bei der Überwachung und Feststellung der Denkmale mit und berichtet über die Fälle, in denen Maßnahmen zum Schutze eines Denkmals notwendig werden.

Zu § 10 der Verordnung:

§6
Für die Planung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen gilt folgendes:

1. Bei Denkmälern ohne Nutzwert (unbewertetes Sachvermögen), z. B. Stadtmauern, Tore, Türmen, Ruinen von Baudenkmalen, Kleinarchitekturen und Bildwerken, auch Kirchen im staatlichen Eigentum einschließlich ihres beweglichen Kunstgutes, obliegt die Planung und Finanzierung den als Rechtsträgern zuständigen Räten der Städte und Gemeinden, soweit nicht andere Rechtsträger oder Eigentümer verantwortlich sind.

> Bei ständigen genutzten Denkmälern in Rechtsträgerschaft einer Haushaltsorganisation, eines volkseigenen oder diesem gleichgestellten Betriebes sind alle denkmalpflegerischen Maßnahmen durch den Rechtsträger zu planen und zu finanzieren. Die Planung soll im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des zuständigen Rates erfolgen.

3. Bei Denkmälern im Privateigentum sind die Eigentümer für die Einleitung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen verantwortlich.

Werden Darlehen staatlicher Kreditinstitute in Anspruch genommen, so prüft das zuständige örtliche staatliche Organ die Kreditanträge und befürwortet vor allem Anträge, denen eine kulturpolitische Verpflichtung zugrunde liegt oder die im Interesse der Gewinnung bzw. Regeneration von Nutzraum liegen. Als Regeneration ist auch die Entkernung von Innenhöfen zu verstehen, sofern durch diese Entkernung günstigere Lebensbedingungen in den an dem Hof liegenden Wohn- und Arbeitsräumen geschaffen werden.

In besonderen Fällen können Beihilfemittel für die Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahmen von zentralen und örtlichen staatlichen Organen gewährt werden.

§7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

Der Minister für Kultur

Bentzien

**Anordnung
über das Statut des Instituts für Denkmalpflege.**

Vom 28. September 1961

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) wird für das Institut für Denkmalpflege folgendes Statut erlassen:

§1
Rechtliche Stellung und Sitz
(1) Das Institut für Denkmalpflege (nachstehend „Institut“ genannt) ist als eine fachwissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist dem Ministerium für Kultur unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.